

Objekt: Kläranlage Königsbach

**LV: Verladung, Transport und thermische Entsorgung
von Klärschlamm**

Auftraggeber: Abwasserverband Kämpfelbachtal

Pforzheim, 02.09.2026

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Hinweise und Vorbemerkungen	1
2	Liste der geforderten Nachweise und Erklärungen.....	2
3	Allgemeine Beschreibung	3
3.1	Schlammmenge und Spezifikation	3
3.2	Örtliche Verhältnisse.....	3
4	Ergänzende Vertragsbedingungen	4
4.1	Allgemeines / Verpflichtung zur Lieferung und Leistung.....	4
4.2	Rechtsgrundlagen.....	5
4.3	Rechte des Auftraggebers	5
4.4	Pflichten des Auftraggebers	5
4.5	Pflichten des Auftragnehmers bei Übernahme, Verladung und Verwiegung des Klärschlammes	6
4.6	Pflichten des Auftragnehmers bei der Klärschlammmentsorgung	7
4.7	Pflichten des Auftragnehmers bezüglich Mitarbeitereinsatz und Arbeitssicherheit	8
4.8	Weisungsbefugnis des AG.....	9
4.9	Betriebsstörungen.....	9
4.10	Laufzeit des Vertrages	10
4.11	Lösung des Vertrags durch den AG aus wichtigem Grund	10
4.12	Haftung.....	10
4.13	Abrechnung und Zahlung.....	11
4.14	Änderungen und Ergänzungen des Vertrages	11
5	Leistungsverzeichnis	12
6	Anlagen	14

1 Hinweise und Vorbemerkungen

Angebotskalkulation

Der Auftraggeber (AG) setzt voraus, dass die Ausschreibungsunterlagen vom Bieter sorgfältig durchgearbeitet wurden und sämtliche preisbeeinflussenden Faktoren berücksichtigt sind. Desweiteren wird dem Bieter empfohlen sich vor Angebotsabgabe über die vor Ort vorhandene Situation und die daraus resultierenden Einflüsse auf die Verladung und den Abtransport des Klärschlammes zu informieren. Nachträgliche Mehraufwendungen/Nachforderungen aus Unkenntnis der Örtlichkeiten sind ausgeschlossen. Ein Besichtigungstermin ist vorab abzustimmen

Adresse Kläranlage

Kläranlage Königsbach
Remchinger Straße 100
75203 Königsbach-Stein

Prüfung des Leistungsverzeichnisses

Die Verdingungsunterlagen wurden automatisch sortiert. Der Bieter hat die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Seitenzahlen zu prüfen und fehlende Seiten bei der ausschreibenden Stelle nachzufordern.

Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen sind vor Angebotsabgabe zu klären. Mit der Angebotsabgabe zeigt der Bieter, dass die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis zur ordnungsgemäßen Angebotskalkulation ausreichend waren. Ist der Bieter der Auffassung, dass in den Unterlagen Ausführungsteile unvollständig aufgenommen sind, hat er dies sofort bzw. rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitzuteilen.

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Siehe: Abschnitt 2: „Liste der geforderten Nachweise und Erklärungen“.

Wertung der Angebote

Die Wertung erfolgt nach dem Angebotspreis.

2 Liste der geforderten Nachweise und Erklärungen

Mit Angebotsabgabe sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Nachweis zertifizierter Entsorgungsbetrieb (gemäß Teil 7 § 56 und § 57 KrWG)
- Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt
- Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden
- Erklärung der Bietergemeinschaft
- Eigenerklärung zur Eignung
- Erklärung bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer
- Nachweis der Deckungssumme einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung
- Angaben zu den genannten Verbrennungsanlagen:
 - Genaue Anschrift des Betreibers der Anlage und Angaben zum Standort der Anlage (inkl. Transportentfernung (km-Angabe) zwischen Kläranlage und Entsorgungsanlage)
 - Kurzbeschreibung der Anlagentechnik
 - Anforderungskriterien an die Annahme und Behandlung von Klärschlamm entsprechend Genehmigung der thermischen Anlage
 - Nachweis der Genehmigung der Anlage zur Verwertung bzw. Entsorgung von Klärschlamm, Gültigkeitsdauer der Genehmigung
 - Projektbezogene Annahmeerklärung des Betreibers über das entsprechende Kontingent zur Klärschlamm Entsorgung für die gesamte Vertragslaufzeit
 - Angaben zur Entsorgungssicherheit (Verfügbarkeit der Anlage, Kapazitäten, Auslastungsgrad bzw. vorgesehene alternative Entsorgungsanlagen z.B. bei Revisionen o.ä.)

3 Allgemeine Beschreibung

Der Abwasserverband Kämpfelbachtal beabsichtigt für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 die Verladung, den Transport und die anschließende thermische Verwertung des auf der Kläranlage Königsbach anfallenden Klärschlamms zu vergeben.

3.1 Schlammmenge und Spezifikation

Die Klärschlammmenge und der Trockensubstanzgehalt basieren auf den gemittelten Jahresdurchschnittswerten der vergangenen Betriebsjahre. Sie unterliegen betriebs- und jahreszeitlichen Schwankungen. Die tatsächlich zu entsorgende Klärschlammmenge mit zugehörigem Trockensubstanzgehalt kann daher um die angegebenen Werte schwanken. Mehr- oder Mindermengen berechtigen nicht zu Nachforderungen durch den AN.

- Schlammmenge: ca. 2.350 t/a
- TS-Gehalt : ca. 18 - 21 %

In der Anlage 1 sind Klärschlammanalysen (entsprechend der Klärschlammverordnung) aus den Jahren 2023 - 2025 zusammengestellt.

3.2 Örtliche Verhältnisse

Die Kläranlage Königsbach hat eine Ausbaugröße von 55.000 Einwohnerwerten.

Der Klärschlamm wird im Faulbehälter ($V = 1.600 \text{ m}^3$) stabilisiert und anschließend im Schlammpuffer ($V = 700 \text{ m}^3$) zwischengespeichert.

Die Entwässerung erfolgt mit einer Siebbandpresse, unter Einsatz von Polymeren.

Der entwässerte Schlamm wird in Absetzcontainer ($6 \times 10 \text{ m}^3$) abgeworfen. Vier der Container stehen auf einer überdachten, betonierten Stellfläche in zwei Reihen (Abfüllplatz) und werden über ein schwenkbares Förderband mit dem entwässerten Schlamm beschickt. Zwei weitere Container stehen als Reserve auf dem Containerstellplatz und sind nicht überdacht. Die Container können zur Aufnahme durch das Transportfahrzeug von zwei Seiten angefahren werden.

Arbeitszeiten

Die Übernahme und der Abtransport des Klärschlamms haben innerhalb der folgenden Zeiten zu erfolgen:

Montag bis Donnerstag: 07:15 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

Freitag: 07:15 bis 13:15 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind die genannten Arbeiten nicht zulässig.

Sanitäreinrichtungen

Die sanitären Einrichtungen im Betriebsgebäude der Kläranlage Königsbach werden dem AN zur Mitbenutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

4 Ergänzende Vertragsbedingungen

4.1 Allgemeines / Verpflichtung zur Lieferung und Leistung

Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er sich mit dem Umfang der zu erbringenden Leistungen, den örtlichen Gegebenheiten, dem Klärschlamm sowie dem Transportweg vertraut gemacht hat. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch zusätzliche Leistungen oder Kosten, sind die durch den Auftragnehmer zu tragen.

Die Entsorgung schließt alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Leistungen mit ein, insbesondere:

- Übernahme der Organisation der Entsorgung
- Verladung und Transport von der Übergabestelle zur thermischen Behandlungsanlage
- Streckenbezogene Maut
- Erschwernisse bei der Auftragsausführung infolge Schlechtwetter, Frost etc.
- Abgaben, Gebühren, Zölle, etc.
- Kosten für weitergehende Analytik (Die Kosten für die Analytik nach der Klärschlammverordnung werden vom AG getragen.)
- Thermische Behandlung und Beseitigung aller Rückstände aus der Behandlung
- Verwiegung der abtransportierten Mengen auf geeigneten, geeichten Wiegeeinrichtungen (mit automatischem Ausdruck)
- Schutz- u. Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen
- Erwirkung aller Transport- u. Entsorgungsgenehmigungen, Mithilfe bei der Erstellung der Begleitpapiere und Nachweise

Mit der Abgabe des Angebots verpflichtet sich der Anbieter, die angefragten bzw. ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu den Preisen seines Angebots auszuführen. Die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen werden durch die Unterschrift im Angebotsschreiben ohne Vorbehalt vollständig anerkannt.

Der Auftragnehmer (AN) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) berechtigt, Aufgaben nach diesem Vertrag, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, jedoch nur, sofern er den Nachunternehmereinsatz mit der Angebotsabgabe erklärt hat. Dies gilt auch für Gesellschaften, an denen der AN beteiligt ist.

4.2 Rechtsgrundlagen

Für die Ausführung der Leistung hat der AN die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere:

- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV)
- die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) mit den dazugehörigen Verordnungen
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- die Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- ggf. weitere Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder

4.3 Rechte des Auftraggebers

Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen.

4.4 Pflichten des Auftraggebers

Der Klärschlamm wird auf einen möglichst gleichmäßigen Trockensubstanzgehalt mechanisch entwässert und in den Schlammcontainern, auf dem überdachten Abfüllplatz neben der Schlammhalle bereitgestellt.

Der AG informiert den AN wann der Klärschlamm abzuholen ist.

Für den Fall von dringend notwendigen Reparaturen oder Wartungsarbeiten an der Schlammmentwässerungsanlage oder infolge anderer betrieblicher Gründe können Stillstandzeiten auftreten, die den AG von der kontinuierlichen Bereitstellung befreien. Hierüber hat der AG unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der AG hält den für den Ladevorgang erforderlichen Bereich und die notwendigen Transportwege innerhalb der Kläranlage frei und in der Winterzeit in einem für entsprechende Fahrzeuge des AN notwendigen befahrbaren Zustand.

4.5 Pflichten des Auftragnehmers bei Übernahme, Verladung und Verwiegung des Klärschlammes

Der AN muss die Übernahme, das Verladen und den Abtransport der gefüllten Container, die Entsorgung des entwässerten Klärschlammes, sowie das Abladen und Positionieren von leeren Containern durch entsprechende Gesamtlogistik sicherstellen. Dieses gilt insbesondere bei Häufung von Feiertagen. Verzögerungen sind vom AN zu verantworten.

Vom AN sind sechs Absetzcontainer (6 x 10 m³) zu stellen.

Volle Schlammcontainer sind nach Aufforderung abzuholen. Die Aufforderung erfolgt bis spätestens Donnerstag für die folgende Woche. Pro Charge können 3 Container abgefahren werden. Die genaue Anzahl der Abhol-LKW-Ladungen richtet sich nach dem Klärschlammfall (erfahrungsgemäß 2 bis 3 Abhol-LKW-Ladungen/Woche).

Mit der Abholung der gefüllten Container vom überdachten Abfüllplatz neben der Schlammhalle sind gleichzeitig leere Container auf dem Abfüllplatz bereit zu stellen. Die Übergabe des entwässerten Schlammes in die bereit gestellten Container muss unterbrechungsfrei gewährleistet sein.

Der AN nutzt die von dem AG zur Verfügung gestellte Lagerfläche ausschließlich in dem Umfang, wie es die Verladung des Klärschlammes erforderlich macht und vom AG freigegeben wird.

Der Klärschlammtransport durch den AN oder Beauftragte des AN hat in geeigneten Transportbehältern zu erfolgen. Insbesondere müssen diese wasserdicht sein.

Die Mitarbeiter sowie Beauftragten des AN sind verpflichtet, das Betreten der Kläranlage beim Betriebspersonal der Kläranlage anzumelden sowie sich beim Verlassen der Kläranlage abzumelden.

Der AN übernimmt mit der Übernahme des Klärschlammes das vollständige Transportrisiko.

Der AN verpflichtet sich die zu entsorgende Klärschlammmenge zu wiegen. Er verpflichtet sich zur Durchführung einer Verwiegung, die den Anforderungen des Eichgesetzes entspricht. Die Wiegung besteht aus einer Vollwiegung des Transportfahrzeugs nach Beladung und einer Leerwiegung unmittelbar nach Übergabe des Klärschlammes an der Entsorgungsstelle. Die Verwiegung ist auf einer amtlich zugelassenen und geeichten Waage vorzunehmen. Schätzungen des Leergewichts sind nicht zulässig.

Auf der Kläranlage Königsbach ist keine Waage vorhanden.

Die anfallende Klärschlammmenge ist nach Übernahme und Verwiegung unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen thermisch zu entsorgen.

Der AN beschafft alle für die Entsorgung erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen einschließlich Transportgenehmigungen und hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung mit amtlichen Lieferscheinen und Wiegescheinen zu führen. Für jede Abholung wird ein Begleitschein/Lieferschein mit Angabe der abgeholten Containernummern der Kläranlage übergeben.

Der AN verpflichtet sich, die Transportfahrzeuge dahingehend zu überprüfen, dass sie nicht überladen sind und die zulässige Gesamtlast eingehalten wird. Der AN bzw. der von ihm beauftragte Fahrzeugführer und Halter sind alleine für die ordnungsgemäße Ladung verantwortlich.

Benutzte Flächen und Wege (auch außerhalb des Kläranlagengeländes) sind jedes Mal nach Durchführung der Leistungen entsprechend dem Ursprungszustand wiederherzustellen.

Durch den AN verursachte Beschädigungen an Gebäuden, Anlagenteilen, etc. sind dem AG selbstständig zu melden. Bezüglich der Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.6 Pflichten des Auftragnehmers bei der Klärschlamm Entsorgung

Der AN verpflichtet sich, für den übernommenen Klärschlamm eine ordnungsgemäße und schadlose thermische Entsorgung gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie nach dem Stand der Technik zu gewährleisten und auf Anforderung dem AG nachzuweisen.

Sollte die Nutzung genehmigter Zwischenlager für den ausgeschriebenen Klärschlamm vorgesehen sein, sind diese zu benennen und die entsprechenden Genehmigungsunterlagen beizufügen (inkl. Annahmekriterien).

Der AN verpflichtet sich, den übernommenen Klärschlamm in seinen eigenen Anlagen zu entsorgen oder zu Entsorgungsanlagen eines beauftragten Dritten zu bringen, welche die geforderten Bedingungen erfüllen. Die Entsorgungsanlagen müssen mindestens dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierfür ist der AN beweispflichtig.

Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit ausreichend Klärschlamm Entsorgungskapazitäten vorzuhalten.

Der AN ist verpflichtet, dem AG die jeweiligen Entsorgungsanlagen zu benennen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, bei den Anlagen während der Betriebsöffnungszeiten das Betriebsgelände zu betreten, um sich von der ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung des entwässerten Klärschlammes zu überzeugen.

Es ist mindestens eine thermische Entsorgungsanlage zu benennen, wobei ausschließlich Anlagen mit BImSchG-Genehmigung zugelassen sind. Mit der Angebotsabgabe sind die im Abschnitt 2 „Liste der geforderten Nachweise und Erklärungen“ genannten Nachweise für die Entsorgungsanlage einzureichen.

Wird der Klärschlamm weiteren Behandlungsschritten (z.B. Trocknung) unterzogen, so sind die unter Abschnitt 2 „Liste der geforderten Nachweise und Erklärungen“ genannten Angaben auch für jeden weiteren Behandlungsschritt vorzulegen. Der gesamte Entsorgungsweg, auch die Wiegung an einem vom Behandlungsort abweichenden Standort oder die Verladung des Klärschlammes auf ein anderes Verkehrsmittel/Fahrzeug sowie die Zwischenlagerung ist darzustellen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG unmittelbar nach Durchführung der Entsorgung die Nachweise (Liefer- und Wiegescheine) über die entsorgten Klärschlammengen zu erbringen.

Der AN wird den Klärschlamm mindestens halbjährlich (kleine Analyse) und 2-jährlich (große Analyse) entsprechend der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) beproben, analysieren und die Ergebnisse dem AG kostenlos zur Verfügung stellen.

Ergeben Klärschlammanalysen eine Tendenz zur Überschreitung der Grenzwerte der AbfKlärV, wird der AG vom AN informiert. Überschreitungen der Grenzwerte der AbfKlärV befreien den AN nicht von seiner Entsorgungspflicht.

Der AN erfüllt sämtliche Nachweispflichten für den jeweiligen Entsorgungsweg entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Regelungen und holt die für die Klärschlammentsorgung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen rechtzeitig vor Vertragsbeginn ein und hält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht.

Der AN lässt, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen erforderlich, entsprechende Untersuchungen und Nachweise zur ordnungsgemäßen Klärschlammentsorgung auf eigene Kosten durchführen. Er stellt die Untersuchungsergebnisse dem AG unaufgefordert zur Verfügung.

4.7 Pflichten des Auftragnehmers bezüglich Mitarbeiterinsatz und Arbeitssicherheit

Der AN hat alle Leistungen unter Beachtung der aktuellen Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen und dementsprechend alle Beschäftigten und Nachunternehmer auf diese Vorschriften hinzuweisen und die Einhaltung selbst zu kontrollieren.

Vom AN darf nur fachkundiges, mit den Gefahren und Risiken vertrautes Personal eingesetzt werden. Der AN hat sämtliche auf dem Kläranlagengelände Beschäftigten seines Unternehmens auf die dort bestehenden Gefahren und Risiken hinzuweisen und zu unterrichten.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechen und von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugelassen sein.

Das Befahren des Kläranlagen- und Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Es gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Der AG übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse auf dem gesamten Kläranlagen- und Betriebsgelände, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten mitgewirkt hat. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei-, und sonstige Hilfsfahrzeuge sind ständig freizuhalten. Die Zugänglichkeit zur Kläranlage für Dritte zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kläranlage muss jederzeit erhalten bleiben. Kurzzeitige Sperrungen sind nur in Absprache mit dem Betriebspersonal möglich.

Der AN verpflichtet sich, nur Personal für die Dienstleistung Klärschlamm Entsorgung einzusetzen, welches über die folgenden Mindestqualifikationen verfügt:

- jeweils gültige allgemeine und spezielle Fahrerlaubnis
- Kenntnisse über die Nachweisführung von Klärschlamm- bzw. Abfalltransporten (Begleitscheinverfahren) und für die Klärschlamm Entsorgung (Endverbleibserklärung)
- Grundkenntnisse in der deutschen Sprache

Der AN verpflichtet sich, gegenüber dem AG eine für die durchzuführenden Leistungen verantwortliche Person sowie einen Stellvertreter zu benennen. Der Wechsel der verantwortlichen Person sowie des Stellvertreters ist dem AG vier Wochen im Voraus in Textform anzuzeigen. Die verantwortliche Person muss innerhalb üblicher Arbeitszeiten für den AG erreichbar sein.

4.8 Weisungsbefugnis des AG

Die Mitarbeiter des AN werden zu Beginn des Entsorgungszeitraums durch die Mitarbeiter der Kläranlage eingewiesen.

Die bestehenden Betriebsanweisungen für die Anlagen des AG sind vom AN zu beachten. Der AG erhält gegenüber dem AN insofern Weisungsbefugnis.

4.9 Betriebsstörungen

Der AN verpflichtet sich, die Entsorgungssicherheit auch bei einem Ausfall des vorgesehenen Entsorgungsweges sowie bei Betriebsstörungen zu gewährleisten. Dadurch bedingte Kosten sind vom AN zu tragen.

Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich über Betriebsstörungen zu informieren. Dazu zählen u.a. Auffälligkeiten bei der Schlammverladung, Transport und bei der Entsorgung sowie sonstige Störungen oder Behinderungen.

Soweit der AN Unterauftragnehmer einschaltet, treffen die vorstehenden Verpflichtungen gleichermaßen den oder die von ihm beauftragten Dritten.

Bei Störfällen auf der Kläranlage des AGs sowie bei Ausfällen der Klärschlammabgabe informiert der AG den AN unverzüglich über nicht erforderliche bzw. zusätzlich erforderliche Klärschlammtransporte. Eine Information der vom AN beauftragten Dritten erfolgt seitens des AG nicht. Die Informationspflicht gegenüber einem vom AN beauftragten Dritten obliegt ausschließlich dem AN.

4.10 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am **01.01.2027** und endet am **31.12.2028**.

Die Preise sind für die Vertragsdauer von 2 Jahren (01.01.2027 – 31.12.2028) Festpreise.

4.11 Lösung des Vertrags durch den AG aus wichtigem Grund

Neben den Bestimmungen der VgV, VOL/B § 8 und der Ziffer 11 der zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) liegt ein wichtiger Grund vor, wenn:

- der AN gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstößt
- sobald eine Änderung der Rechtsgrundlage die Erbringung der beauftragten Leistungen verbietet oder sonst für den AG in unzumutbarer Weise erschwert, insbesondere weil ein neu zu vereinbarendes Preis für eine rechtskonforme Leistungserbringung außer jedem Verhältnis zu dem bis dahin geltenden Preis steht.

4.12 Haftung

Der AN haftet gegenüber dem AG für alle Schäden, die sich daraus ergeben, dass die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder schlecht erfüllt werden. Die Haftung richtet sich, soweit in den Verdingungsunterlagen nicht anders bestimmt, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der AN haftet für alle im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Transport und der Entsorgung des Klärschlammes und aus mangelnder Sorgfalt entstehenden Schäden, die durch den AN oder dessen Subunternehmer verursacht werden und stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei.

Der AN haftet auch für etwaige Vertragsverletzungen durch Nachunternehmen als seine Erfüllungsgehilfen.

Der AN ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftungsrisiken zu versichern und diese mit dem Angebot nachzuweisen.

- a) Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 2.500.000,-- Euro pauschal je Schadensfall bei Personenschäden bzw. 500.000,-- Euro bei Sach- und Vermögensschäden)
- b) Umwelthaftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 2.500.000,-- Euro pauschal je Schadensfall)

Der AN stellt den AG von jeder Haftung, insbesondere Folgeschäden, frei, wenn ohne Abstimmung mit dem AG mit vom AN hergestellten Stoffgemischen Verwertungen oder Behandlungen vorgenommen werden.

4.13 Abrechnung und Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt durch den AN auf der Grundlage der Preisangaben.

Der AN stellt monatliche Rechnungen mit dem Nachweis der entsorgten Klärschlammengen bis zum Ende des Folgemonats. Abrechnungsgrundlage ist die Verwiegung (Wiegeschein) und nur die durch das Kläranlagenpersonal unterschriebenen Lieferscheine.

Alle Belege sind im Original dem AG vorzulegen und verbleiben in den Akten des AG.

Gegenüber dem AG hat nur der AN Vergütungsansprüche.

Die prüffähigen Rechnungen sind binnen eines Monats nach Rechnungseingang beim AG ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Schlussrechnung/letzte Teilabrechnung ist spätestens 6 Wochen nach Vertragsende vorzulegen.

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Vierteljährlich und am Ende des Entsorgungsjahres ist vom AN eine Mengenbilanz des entsorgten Klärschlammes für die vergangenen 3 Monate bzw. das jeweils vergangene Jahr zu erstellen und dem AG schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Führt der AN aus einem Grund, den er selbst nicht zu vertreten hat, die beauftragten Arbeiten nach erfolgter Inverzugsetzung ganz oder teilweise nicht durch, so ist der AG berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm festgesetzten angemessenen Nachfrist die notwendigen Leistungen in eigener Regie oder von Dritten ausführen zu lassen. Eventuelle sich daraus ergebende Mehrkosten sind vom AN zu tragen.

4.14 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Jegliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung des Auftraggebers.

Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

5 Leistungsverzeichnis

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers (AN) beinhaltet die Gesamtlogistik und Durchführung der Übernahme, Verladung, den Transport und die thermische Entsorgung des auf der Kläranlage **Königsbach** anfallenden Klärschlammes.

Die nachfolgend aufgeführte Klärschlammmenge ist ein Mittelwert aus den vergangenen Betriebsjahren. Veränderungen der Mengen oder des Feststoffgehaltes, z.B. durch zu- oder abnehmende Kläranlagenbelastung oder verfahrenstechnische Umstellungen, sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Bei Mehr- oder Mindermengen findet der vereinbarte Einheitspreis unverändert Anwendung.

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheits- Preis	Gesamt- betrag
1.1	Übernahme, Verladung, Transport und thermische Entsorgung des entwässerten Klärschlammes der Kläranlage Königsbach inklusive sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers und Nebenkosten die gemäß vorstehender Leistungsbeschreibung erforderlich sind. Der anzubietende Preis ist für die Vertragsdauer von zwei Jahren ein Festpreis.	2.350 t/a	_____ €/t	_____ €
1.2	Bedarfsposition Zulage für die vorgenannte Position bei Überschreitung der jeweils gültigen Grenzwerte der AbfKlärV. Wenn die Anforderungen der Klärschlammverordnung nicht eingehalten werden, muss der entwässerte Klärschlamm einer Verbrennungsanlage zugeführt werden, die über eine Genehmigung zur Verbrennung von Klärschlämmen über den Grenzwerten der AbfKlärV verfügt. Es sind alle Kosten des Transports (z.B. größere Transportentfernung, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen und Begleitscheine, etc.) einzurechnen. Die Abrechnung erfolgt nach transportierter Menge zur thermischen Entsorgung.	100 t/a	_____ €/t	

Zusammenstellung

Übernahme, Verladung, Transport und thermische Entsorgung des entwässerten Klärschlammes	€
	
zuzüglich der Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %	€
	
Summe einschließlich Mehrwertsteuer	€
	

6 Anlagen

Anlage 1: Klärschlammanalysen

Anlage 2: Lageplanausschnitt Kläranlage

Anlage 3: Fotos